Das Pflegekind in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europaeischen Gerichtshofs fuer Menschenrechte

Bearbeitet von Guelsen Schorn

1. Auflage 2010. Taschenbuch. 520 S. Paperback ISBN 978 3 631 60193 8 Format (B x L): 14,8 x 21 cm Gewicht: 670 g

Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Sorgerecht, Namensrecht

Zu Leseprobe

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einleitung

Christofer wurde im August 1999 unehelich geboren. Seine Mutter gab ihn unmittelbar nach der Geburt zur Adoption frei. Vier Tage später wurde er von den voraussichtlichen Adoptiveltern abgeholt. Der Herkunftsvater hatte sich allerdings schon vor der Geburt um ein zukünftig gemeinsames Familienleben mit dem Kind bemüht. Und so begann das rechtliche Ringen. Seitdem sind zahllose Gerichtsverfahren angestrengt worden, bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Einschätzungen der Behörden liefen bis 2004 dahin, dass die Pflegeeltern das Kind adoptieren dürfen. Das OLG Naumburg war bereits im Juni 2001 davon überzeugt, dass ab diesem Zeitpunkt ein Familienwechsel eine Kindeswohlgefährdung bedeuten würde und daher nicht mehr in Frage kommt. Diese Überzeugung des OLG Naumburg stimmte mit dem relevanten und gesicherten außerjuristischen Kenntnisstand überein und trug dem Kindeswohl Rechnung. Die daraufhin erhobene Verfassungsbeschwerde des Herkunftsvaters wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Doch damit gab sich dieser nicht zufrieden und zog vor den EGMR. Dort entschieden die Richter im Sinne einer schrittweisen Zusammenführung von Vater und Kind. Das war im Jahr 2004; das Kind war also bereits knapp 4 ½ Jahre alt und lebte ebenso lange mit seinen Pflegeeltern und einem Pflegebruder. Das Kind betrachtete sich nachweislich als dieser Familie zugehörig und war psychologisch dort verortet - »verwurzelt«. Doch entsprechend dem Feststellungsurteil des EGMR entschied das zuständige Amtsgericht im Sinne des Herkunftsvaters, übertrug ihm das Sorgerecht und regelte den Umgang mit dem Kind. Das OLG Naumburg hielt immer noch an seiner Überzeugung fest, die dem Kindeswohl entsprach. Das BVerfG entschied zwischenzeitlich mehrfach in der Sache. Es wurde sogar einmal eine Verfassungsbeschwerde von der Verfahrenspflegerin des Kindes in dessen Namen erhoben, doch nicht zur Entscheidung angenommen. Das neu besetzte OLG Naumburg entschied nun doch wie das Amtsgericht im Sinne des EGMR und seit Februar 2008 lebt das Kind bei seinem Herkunftsvater und seiner Familie. Zu diesem Zeitpunkt war das Kind 8 1/2 Jahre alt.

Lisa wurde im Februar 1978 geboren und im Alter von einem Monat bei den Pflegeeltern untergebracht. Die Pflegeanordnung wurde aufgehoben, als Lisa fast fünf Jahre alt war. Gleichzeitig erging ein "Herausnahmeverbot", das fast 6½ Jahre in Kraft blieb, bis Lisa 11 Jahre alt war...

Susanna wurde im September 1977 geboren und im Alter von 11 Monaten aufgrund der Alkoholprobleme der alleinsorgenden Herkunftsmutter bei den Pflegeeltern untergebracht. Sie hatte nie zuvor mit dem Herkunftsvater zusammen gelebt. Ursprünglich war das Pflegeverhältnis mit der Perspektive begründet worden, dass es "so lange wie notwendig" besteht, so dass eine Pflege bis zur Volljährigkeit denkbar war. Der Vater lernte 1980 eine neue Frau kennen und

heiratete sie 1983. Seitdem bemühte er sich darum, Susanna zu sich zu holen. Die Pflegeanordnung wurde im Oktober 1984 aufgehoben, als Susanna 7 Jahre alt war. Gleichzeitig wurde auch hier ein Herausnahmeverbot erlassen, welches 5 Jahre in Kraft blieb, bis Susanna 13 Jahre alt war...

Dies sind nur drei Beispiele aus unzähligen Fällen, in denen es um die existentielle Entscheidung über die Zukunft von Kindern ging: wer die Erziehung übernehmen darf, wer die maßgeblichen Bezugspersonen sind. So kommt es, dass viele Jahre (manchmal bis zur Volljährigkeit) zuerst vor den nationalen Gerichten bis zur Rechtswegserschöpfung, dann beim Bundesverfassungsgericht und zu allerletzt noch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte versucht wird, das sog. natürliche Recht auf Pflege und Erziehung des eigenen Kindes durchzusetzen. So manches Mal haben Richter tatsächlich auch in diesem Sinne entschieden - auch wenn dies dann entgegen den grundlegenden Aussagen bzw. früheren Tendenzen des Gerichts erfolgte, wie zum Beispiel der stets proklamierten Kindeswohlmaxime. Bei all diesen Gerichtsverfahren wird aber eine entscheidende Tatsache übersehen: Irgendwann in der Zwischenzeit hat sich das betroffene Kind faktisch diejenigen zu seinen (psychologischen) Eltern gemacht, mit denen es täglich zusammengelebt hat, die es täglich versorgt und gepflegt haben. Irgendwann in der Zwischenzeit ist für dieses Kind eine psychosoziale Bezugswelt in der Pflegefamilie entstanden - es hat dort Wurzeln geschlagen.

Wie und aus welchen Gründen es zu dieser neuen Wirklichkeit kommt, welche Bedeutung sie für die weitere psychosoziale Entwicklung dieser Kinder hat, warum eine Herausnahme aus dieser sozialen Bezugswelt nicht - auch nicht schrittweise - versucht werden darf, wurde von den Humanwissenschaften in großer Übereinstimmung seit Jahrzehnten immer wieder belegt. Versierte Juristen haben entsprechend versucht, diese Erkenntnisse im Rahmen von Gerichtsentscheidungen, Debatten zu Gesetzesentwürfen und Reformdiskussionen - entgegen tradierten Auffassungen - in Gesetz und Rechtswissenschaft durchzusetzen. So wurden Pflegekinder zum Thema des 54. Deutschen Juristentags (1982); der Gesetzgeber führte § 1632 Abs. 4 im Bürgerlichen Gesetzbuch ein (1980), änderte seinen Wortlaut (1998) und kündigte an, das Feld der Pflegekindschaft in einer umfassenden Reform neu zu regeln. Im SGB VIII wurden die entscheidenden außerjuristisch gesicherten Erkenntnisse in beispielhafter Weise berücksichtigt (1991), was als eine große Errungenschaft zu bewerten ist. Doch ist dies ohne die noch ausstehende Vereinheitlichung in beiden Gesetzeswerken (BGB und SGB VIII) nur eine halbe Sache. Denn dem einzelnen Richter ist oftmals nur § 1632 Abs. 4 BGB bekannt oder er weiß nicht mit dem Zwiespalt zu § 37 SGB VIII umzugehen.

Die vorliegende Arbeit nimmt den Gedanken von der Notwendigkeit der Berücksichtigung der Kindesbindungen auf.

Hiervon ausgehend wird in Teil 1 der Arbeit der relevante, außerjuristische Kenntnisstand aufgezeigt, von dem man heute sagen kann, dass er einen hinreichend gesicherten Standard für eine Rezeption in Gesetz und Rechtswissenschaft darstellt. Dieser Teil bildet die Grundlage für die nachfolgenden Untersuchungen. Ausgangspunkt war die Fragestellung, wann bzw. unter welchen Umständen die Konstellation des in seiner Pflegefamilie »verwurzelten« Pflegekindes vorliegt und ein Familienwechsel sich nach Maßgabe des Kindeswohls verbietet. Dabei wird auch die damit zusammenhängende Umgangsproblematik behandelt.

Inwiefern außerjuristische Erkenntnisse bereits in Gesetz und Rechtswissenschaft der BRD Eingang gefunden haben, wird in Teil 2 untersucht. Dort werden auch die unterschiedlichen Interessenlagen von in ihrer Pflegefamilie »verwurzelten« Pflegekindern und deren Herkunftseltern, ausgehend von relevanten Kindeswohlkriterien sowie den einschlägigen Grund- und Menschenrechten, geprüft.

Bleibt die Frage, ob die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte den Besonderheiten des Pflegekindes und damit dem außerjuristischen Kenntnisstand gerecht wird. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Pflegekinderrecht wird in Teil 3 und die des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Teil 4 der Arbeit untersucht. Für beide Teile konnte reichhaltiges Analysematerial zusammengetragen werden¹: Zum BVerfG lagen 32 Entscheidungen bzw. Nichtannahmebeschlüsse dieses Gerichts vor. Beim EGMR waren es 37 Feststellungsurteile bzw. Unzulässigkeitsentscheidungen des GH und 29 Kommissionsberichte bzw. Unzulässigkeitsentscheidungen der EKMR.²

In Teil 3 zum BVerfG werden zunächst verfahrensrechtliche Fragen geprüft. Dabei werden die Dauer der Verfahren in Relation zum Kindesalter sowie relevante Verfahrensvorschriften zu beiden Gerichten untersucht. Danach erfolgt eine Prüfung in materiellrechtlicher Hinsicht.³ Ausgangspunkt sind Fragen wie: unter welchen Umständen hat das Gericht in der Konstellation des »verwurzelten« Pflegekindes im Sinne eines dauerhaften Verbleibs des Kindes in der Pflegefamilie entschieden; kann man Fort- und Rückschritte bzw. Unstimmigkeiten und Widersprüche konstatieren; welche für die Konstellation brauchbaren Signale hat das Gericht gegeben? Es werden zunächst grundlegende Aussagen des

¹ Aus dem Internet, sofern die Unterlagen bereits von den Datenbanken dieser beiden Gerichte im Internet erfasst waren, ansonsten aus Bibliotheken, die entsprechende Entscheidungssammlungen führen bzw. von den Gerichten selbst, unter Angabe von Aktenzeichen

² Zum Aufbau und der Organisation des EGMR siehe unter Teil 4 A.

³ Zum BVerfG vgl. Teil 3 C., zum EGMR vgl. Teil 4 C.

Gerichts herausdestilliert. Darüber hinaus findet eine detaillierte Auseinandersetzung statt mit der Risikolehre, mit früheren Senatsentscheidungen sowie mit einzelnen ausgewählten Kammerentscheidungen. Schließlich folgt eine ausführliche Analyse des weithin bekannten Falles *Görgülü*, angefangen von den Entscheidungen des OLG Naumburg, über die Entscheidungen des BVerfG hin zur Haltung des BGH in der Sache.

In Teil 4 werden ebenfalls zunächst verfahrensrechtliche Fragen wie in Teil 3 geprüft, wobei zum EGMR darüber hinaus die Berücksichtigung von Beweismitteln, die Haltung des Gerichts zum nationalen Beurteilungsspielraum sowie die Rolle der Interessenvertretung des Kindes geprüft wird. Wie in Teil 3 werden anschließend an die grundlegenden Aussagen des Gerichts Fort- bzw. Rückschritte dargestellt⁴, sodann erfolgt eine ausführlichere, die vorhandenen Ambivalenzen stärker herausstellende Auseinandersetzung mit ausgewählten Fällen⁵. Außerdem werden weitere relevante Aspekte wie z.B. die Rolle der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) dargestellt, sowie die konkrete Problematik staatlicher Pflichtverletzungen in Kindesschutzangelegenheiten.

Die zentralen Ergebnisse der Arbeit werden in Teil 5 zusammengefasst.

⁴ Teil 4 C.I.3.a).

⁵ Teil 4 C.I.3.b).